

# **Satzung**

**der**

**Holistic Foundation**

## **§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Holistic Foundation“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Stifter im Sinne dieser Satzung sind Herr Benjamin Otto und Frau Janina Lin Otto.

## **§2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- b. von Wissenschaft und Forschung,
- c. der Jugend- und Altenhilfe,
- d. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- e. des Wohlfahrtswesens,
- f. der Hilfe für Behinderte sowie der Hilfe für Opfer von Straftaten,
- g. von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- h. des Schutzes von Ehe und Familie
- i. der Tierzucht und der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerie
- j. des Tierschutzes.

Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eigenes Wirken von Stiftungspersonal oder Hilfspersonen oder durch finanzielle Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatz 1 fördern, zur Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke.
- (3) Eigenes Wirken der Stiftung im Sinne des Absatzes 2 kann zum Beispiel die Einrichtung und der Betrieb einer Fakultät an einer Bildungseinrichtung oder der Betrieb einer Internetplattform zur Bildung und Aufklärung jeweils durch eigenes oder beauftragtes Personal der Stiftung sein.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann sich vorübergehend auf die Verfolgung einzelner in Absatz 1 genannter Zwecke beschränken, solange nicht genügend Mittel und Kapazitäten für die Verfolgung aller Zwecke zur Verfügung stehen.

### §3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden sonstige Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung auf mindestens 20 Jahre angelegt und verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen. Sollte das Stiftungsvermögen nach 20 Jahren nicht verbraucht sein, so besteht die Stiftung weiter und verbraucht das Vermögen in den Folgejahren. Der Vorstand darf das Vermögen nur so schnell verbrauchen, dass nach Ablauf von 15 Jahren noch mindestens 15% des im Stiftungsgeschäft festgelegten Stiftungsvermögens erhalten sind. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

### §4

#### Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Anlage in gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, Aktien und Kapitalanlagen aller Art sowie die Vergabe von besicherten und unbesicherten Darlehen in Form von Gesellschafterdarlehen ist zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den überwiegenden Teil des Vermögens Anlageformen gewählt werden, die üblicherweise als sicher gern. Satz 1 eingestuft werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz (2) kann die Stiftung entsprechend § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung den dort genannten Teil ihres Einkommens dazu verwenden, die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

## §5

### Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat, sofern die Stifter einen Stiftungsrat einsetzen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Veränderungen innerhalb der Stiftungsorgane werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Nachweise über Organergänzungen sind beizufügen.

## §6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, sofern der Stiftungsrat nicht eine kürzere Amtszeit beschließt. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Der Stiftungsrat kann den Vorstand um weitere Mitglieder erweitern und ernennt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei wiederholte Ernennung zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Vorstands fort.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Stiftungsrat bei Bedarf unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Stiftungsrats bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied jederzeit per Beschluss abberufen. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruht die Aktivvertretung des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Die Passivvertretung bleibt davon gemäß den gesetzlichen Regelungen unberührt.
- (4) Der Stiftungsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter ernennen und dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Stiftungsrat kann für die Tätigkeit des Vorstands eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel festsetzen. Notwendige Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten.

## §7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.

## §8

### Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese Person allein. Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

## §9

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Einladung der Mitglieder durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen in Textform. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (3) Wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zugestimmt haben, kann der Vorstand auch in Textform oder fernmündlich beschließen
- (4) Neben anderen in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung dem Vorsitzenden übertragenen Aufgaben hat er für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzungen, die Protokollierung der Beschlüsse und für die Übersendung der Protokolle an alle Mitglieder zu sorgen.

## § 10

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre, sofern nicht eine kürzere Amtszeit beschlossen wird. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter eingesetzt. Die Stiftungsratsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Stiftungsrat, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der ausscheidende Stiftungsrat bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrats im Amt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Solange der Stifter Benjamin Otto dem Stiftungsrat angehört, ist er dessen Vorsitzender, es sei denn, er verzichtet auf dieses Amt.
- (3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder außer dem abzuberufenden zustimmen. Eine Abberufung des Stifters Benjamin Otto ist nur mit dessen Zustimmung möglich.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.
- (6) Der Stiftungsrat kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit eine angemessene Vergütung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel festlegen. Notwendige Auslagen sind den Mitgliedern des Stiftungsrats zu erstatten.

## § 11

### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
  - a) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats,
  - b) die Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Stellvertreters,
  - c) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes und des Stellvertreters,
  - e) die Vertretung der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Vorstands,
  - f) Festlegung einer angemessenen Vergütung des Vorstands und des Stiftungsrats,
  - g) Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung des Vorstands,
  - h) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  - i) die Genehmigung der Bildung und Auflösung von Rücklagen,
  - j) die Genehmigung von Verfügungen über Beteiligungen und wesentliche Teile des Vermögens,
  - k) den Verbrauch von Stiftungsvermögen,
  - l) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- m) die Auswahl des Abschlussprüfers,
- n) Satzungsänderungen,
- o) die Auflösung der Stiftung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Der Stiftungsrat kann die Unterlagen der Stiftung einsehen und vom Vorstand Berichte über wichtige Vorgänge verlangen.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der Stiftungsrat einberufen werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder stimmberechtigt vertreten sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied des Stiftungsrats durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten lassen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen und die Vertretung ist dem Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen anzuzeigen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Beschlussfassung des Vorstands entsprechend.

## **§13**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§§ 264 ff HGB) für kleine Kapitalgesellschaften mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Jahresabschluss wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) § 5 Abs. 2 Hamburgisches Stiftungsgesetzes findet keine Anwendung.

## §14

### Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung sind zulässig, soweit sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nachhaltig geändert haben und der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Stifters nicht entgegensteht. Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften.

## § 15

### Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertern aller Mitglieder. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Stiftungsrat durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützige Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 16

### Stifterrechte

Den Stiftern bleiben zu Lebzeiten nachfolgend bezeichnete Rechte vorbehalten, die bei ihrer Ausübung den in dieser Satzung ggfs. entsprechend bezeichneten Rechten des Stiftungsrats bzw. des Vorstands vorgehen (Stifterrechte):

- (1) Die Stifter können einen Stiftungsrat nach Maßgabe dieser Satzung einsetzen und dessen Mitglieder ernennen. Spätestens mit dem Tod des letzten noch lebenden Stifters wird der Stiftungsrat eingesetzt. In diesem Fall bilden die volljährigen Abkömmlinge der Stifter in der Reihenfolge ihrer Geburt den Stiftungsrat. Sollten auf diese Weise nicht mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder bestellt werden können, wird Frau Lisa Clara Jutta Redlich, geb. 04.07.1984 in Heidelberg, in den Stiftungsrat berufen. Sollte Frau Redlich danach einziges Mitglied des Stiftungsrats sein oder nicht für eine Berufung zur Verfügung stehen, wird Frau Marina Dubberstein, geb. 06.03.1955 in Hamburg, in den Stiftungsrat berufen.
- (2) Solange kein Stiftungsrat eingesetzt ist, haben die Stifter die Aufgaben des Stiftungsrats nach Maßgabe dieser Satzung gemeinschaftlich wahrzunehmen. Sollte eine Entscheidung der Stifter nicht einvernehmlich zustande kommen, entscheidet der Stifter Benjamin Otto allein. Jeder Stifter kann oder beide können zugleich Vorstandsmitglied(er) sein.

- (3) Die Stifter können Organmitglieder berufen und abberufen. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruht die Aktivvertretung des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Die Passivvertretung bleibt davon gemäß den gesetzlichen Regelungen unberührt.
- (4) Die Stifter erhalten ein Vetorecht bei Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüssen und Beschlüssen über den vollständigen oder teilweisen Verbrauch des Stiftungsvermögens, d.h. ein Beschluss über die Satzungsänderung, die Auflösung der Stiftung oder den vollständigen oder teilweisen Verbrauch des Stiftungsvermögens kommt gegen die Stimmen der Stifter nicht zur stande.

## 17

### Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Janina Lin Otto

Benjamin Otto